



Stadt T E T T N A N G

Ortschaftsrat Kau

- öffentlich am 02.11.2020

Technischer Ausschuss

- öffentlich am 04.11.2020

Gemeinderat

- öffentlich am 18.11.2020

Sitzungsvorlage 142/2020

Stadtplanung
Späth, Vanessa

**Lärmaktionsplan Stadt Tett nang
- Überprüfung mit der Lärmkartierung 2017 LUBW**

Beschlussvorschlag

1. Die Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 47d Abs. 3 BImSchG werden zur Kenntnis genommen.

2. Die Überprüfung des bestehenden Lärmaktionsplans der Stadt Tett nang von 2016 hinsichtlich der LUBW-Kartierungsergebnisse 2017 wird zur Kenntnis genommen. Eine Überarbeitung ist nicht erforderlich.

Anlagen:

Anlage 1: Lärmaktionsplan der Stadt Tett nang vom 16.11.2016

Anlage 2: LUBW-Kartierung 2017 - Umgebungslärmkartierung Straßenverkehrslärm 24-Stunden

Anlage 3: LUBW-Kartierung 2017 - Umgebungslärmkartierung Straßenverkehrslärm Nacht

Anlage 4: LUBW-Kartierung 2017 - Belastungsstatistik

Anlage 5: Überprüfung Lärmaktionsplan der Stadt Tett nang mit der Lärmkartierung 2017 der LUBW, BS Ingenieure vom 11.06.2019

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
---------------------------	-----------------------------	--

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	EUR
Folgekosten:	EUR
- laufende Sachkosten	EUR
- Personalkosten	EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	EUR
Tatsächliche Einnahmen:	EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Diese können abgedeckt werden durch: Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim <input type="checkbox"/> VA/TA (10.000 EUR bis 50.000 EUR) <input type="checkbox"/> GR (über 50.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Das Ministerium für Verkehr des Landes Baden-Württemberg (MVI) wies in seinem Schreiben vom 29. Januar 2019 darauf hin, dass seit 19. Dezember 2018 die Lärmkartierungsdaten 2017 der LUBW (Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg) zur Verfügung stehen. Die Veröffentlichung der Kartierungsdaten gaben den Anlass zur Überprüfung bestehender Lärmaktionspläne.

Bereits bestehende Lärmaktionspläne müssen demzufolge unter Einbeziehung der Öffentlichkeit hinsichtlich der LUBW-Kartierung 2017 auf relevante Änderungen überprüft werden. Sollten relevante Änderungen vorliegen, ist eine Überarbeitung des bestehenden Lärmaktionsplans erforderlich. Liegen keine relevanten Änderungen vor, ist das Ergebnis der Überprüfung zu dokumentieren und als Fortschreibung des bestehenden Lärmaktionsplans über den sogenannten Musterbericht (Formular des MVI) erneut an die LUBW zu übermitteln. Das Ingenieurbüro BS Ingenieure hat den bestehenden Lärmaktionsplan der Stadt Tettngang vom 16. November 2016 erstellt und diesen nun hinsichtlich der LUBW-Kartierungsergebnisse 2017 überprüft.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG ist der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Mitwirkung an der Ausarbeitung und Überprüfung zu geben.

Der Lärmaktionsplan der Stadt Tettngang vom 16. November 2016, die LUBW-Kartierung 2017 sowie die Ergebnisse der Überprüfung des Lärmaktionsplanes konnten im Zeitraum vom 12. September 2019 bis zum 18. Oktober 2019 eingesehen werden. Während dieser Zeit sind bei der Verwaltung keine Stellungnahmen eingegangen.

3. Ergebnis

Die im Lärmaktionsplan der Stadt Tettngang vom 16. November 2016 durchgeführte Lärmkartierung erweist sich im Vergleich zur LUBW-Kartierung als deutlich umfangreicher und detaillierter. Dies bestätigt sich sowohl in der Anzahl an betrachteten Straßen, als auch in der ermittelten Anzahl an Betroffenen.

Durch die Ergebnisse der LUBW-Kartierung 2017 ergeben sich für den Lärmaktionsplan der Stadt Tettngang keine relevanten Änderungen. Eine Überarbeitung des Lärmaktionsplans ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

Der Lärmaktionsplan ist daher im gesetzlichen Rhythmus von fünf Jahren fortzuschreiben.

4. Nächste Schritte

Nach Kenntnisnahme der Überprüfung wird der Musterbericht von BS Ingenieure fertiggestellt und an die LUBW gesendet.